

Am 8. Oktober 2001 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär²¹²:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 3. Oktober 2001 betreffend die Verlängerung des Mandats der Sachverständigengruppe für die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und anderer Reichtümer der Demokratischen Republik Kongo²¹³ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von Ihrer Empfehlung Kenntnis, das Mandat der Gruppe bis zum 30. November 2001 zu verlängern, damit sie dem Rat Mitte November 2001 ihren Bericht vorlegen kann."

Auf seiner 4395. Sitzung am 24. Oktober 2001 beschloss der Rat, die Vertreter Belgiens, der Demokratischen Republik Kongo, Mosambiks, Namibias, Sambias und Simbawes einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Neunter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2001/970)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen außerdem, Amos Namanga Ngoni, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4396. Sitzung am 24. Oktober 2001 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Neunter Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2001/970)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²¹⁴:

"Der Sicherheitsrat begrüßt die Empfehlungen des Generalsekretärs betreffend die nächste Dislozierungsphase der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo in seinem Bericht vom 16. Oktober 2001²¹⁵.

Der Rat unterstützt die Einleitung der Phase III der Dislozierung der Mission innerhalb der im gegenwärtigen Mandat festgelegten Obergrenzen und insbesondere ihre Dislozierung in den Osten der Demokratischen Republik Kongo.

Der Rat erinnert die Konfliktparteien an ihre Verantwortung für die Fortsetzung des Friedensprozesses. Es liegt an ihnen, durch die volle Einhaltung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen günstige Bedingungen für den Beginn der Phase III der Mission zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Der Rat wird seine Beschlüsse über den Fortgang der Phase III der Mission fassen, nachdem er sich vergewissert hat, dass die Vertragsparteien der am 10. Juli 1999 unterzeichneten Waffenruhevereinbarung von Lusaka¹⁸⁸ entschlossen sind, in einem Geist der Partnerschaft auch künftig die notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um den Friedensprozess voranzubringen. Das nächste Treffen zwischen dem Rat und Mitgliedern des mit der Waffenruhevereinbarung eingesetzten Politischen Komitees wird Gelegenheit zur Erörterung dieser Fragen bieten.

²¹² S/2001/951.

²¹³ S/2001/950.

²¹⁴ S/PRST/2001/29.

²¹⁵ S/2001/970.

Der Rat erinnert daran, welche Bedeutung er der Durchführung der Waffenruhevereinbarung und der einschlägigen Ratsresolutionen beimisst. Insbesondere

- fordert der Rat die Staaten auf, soweit sie es nicht bereits getan haben, sich im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung und den einschlägigen Ratsresolutionen aus dem Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo zurückzuziehen;
- fordert der Rat alle Parteien auf, jede Unterstützung bewaffneter Gruppen zu beenden und den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung der in Anhang A Kapitel 9.1 der Waffenruhevereinbarung genannten Gruppen durchzuführen;
- betont der Rat die Bedeutung des interkongolesischen Dialogs und fordert die kongolesischen Parteien auf, gemeinsam auf den Erfolg dieses Prozesses hinzuarbeiten; und
- verlangt der Rat die Entmilitarisierung von Kisangani in Übereinstimmung mit seiner Resolution 1304 (2000) vom 16. Juni 2000.

Der Rat verleiht seiner ernsthaften Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage und der Menschenrechtssituation insbesondere im Ostteil der Demokratischen Republik Kongo Ausdruck und wiederholt seine Aufforderung an alle Parteien, dringend gegen die Menschenrechtsverletzungen, namentlich die in dem neunten Bericht des Generalsekretärs²¹⁵ genannten, in dem von der Regierung kontrollierten Gebiet, in dem von der Kongo-Befreiungsfront kontrollierten Gebiet und in dem von der Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie kontrollierten Gebiet anzugehen."

Auf seiner 4410. Sitzung am 9. November 2001 beschloss der Rat, den Außenminister Angolas und derzeitigen Vorsitzenden des Politischen Komitees für die Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka, den Minister für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit Burundis, den Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit der Demokratischen Republik Kongo, den Stellvertretenden Minister für auswärtige Angelegenheiten, Information, Rundfunk und Fernsehen Namibias, den Sonderbotschafter des Präsidenten der Ruandischen Republik, den Stellvertretenden Ministerpräsidenten und Außenminister Ugandas, den Außenminister Sambias und den Außenminister Simbabwe einzuladen, bei der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" am Ratstisch Platz zu nehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Amos Namanga Ngongi, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo, Amadou Kébé, den Ständigen Beobachter der Organisation der afrikanischen Einheit/Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, Archibald M. Mogwe, den Vertreter des Moderators des interkongolesischen Dialogs, Olivier Kamitatu, den Vertreter der Bewegung für die Befreiung des Kongo, Azarias Ruberwa, den Generalsekretär der Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie-Goma und Pashi-Claver, den Vertreter der Kongolesischen Sammlungsbewegung für die Demokratie-Kisangani, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 4411. Sitzung am 9. November 2001 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4411. Sitzung am 9. November 2001 setzte der Sicherheitsrat seine Behandlung der Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo fort.

Der Präsident lud die Mitglieder des Politischen Komitees für die Durchführung der Waffenruhevereinbarung von Lusaka sowie Burundi und Sambia, den Ständigen Beobachter der Organisation der afrikanischen Einheit/Afrikanischen